

Antrag der Redaktionskommission

vom 09.09.2022

	Verordnung über die Tagesschulen der städtischen Volksschule gemäss der vom Stadtrat am 14. April 2021 auf Antrag der Zürcher Schulpflege zuhanden des Gemeinderats verabschiedeten Fassung	001		<u>Für den Fall, dass sich die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung für ein Inkrafttreten der Verordnung über die Tagesschulen der städtischen Volksschule in der vom Stadtrat am 14. April 2021 auf Antrag der Zürcher Schulpflege zuhanden des Gemeinderats verabschiedeten Fassung aussprechen, wird diese Verordnung wie folgt geändert:</u>
		002		
	Art. 21 [Übergangsbestimmungen / a. Überführungszeitpunkt]	003	<u>Übergangsbestimmungen</u> <u>a. Überführungszeitpunkt</u>	<u>Art. 21</u>
	Abs. 1 unverändert.	004		Abs. 1 unverändert.
	² Für Schulen gemäss Anhang Ziff. 1, die nicht bereits in der Pilotphase als Tagesschulen geführt wurden, kann die Schulpflege einen späteren Überführungszeitpunkt festlegen, sofern die Voraussetzungen für eine Überführung im Inkrafttretenszeitpunkt nicht erfüllt sind.	005		² Für Schulen gemäss Anhang Ziff. 1, die nicht bereits in der Pilotphase als Tagesschulen geführt wurden, kann die Schulpflege einen späteren Überführungszeitpunkt festlegen, sofern die Voraussetzungen für eine Überführung <u>zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung</u> nicht erfüllt sind.
	³ Schulen der städtischen Volksschule, die nicht bereits ab Inkrafttreten als Tagesschulen gemäss dieser Verordnung geführt werden, werden mit Ausnahme der	006		³ Schulen der städtischen Volksschule, die nicht bereits <u>ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens</u> als Tagesschulen gemäss dieser Verordnung geführt werden, werden mit

	Schulen gemäss Art. 1 Abs. 2 in Tagesschulen gemäss dieser Verordnung überführt, sobald es die infrastrukturellen und betrieblichen Verhältnisse zulassen.			Ausnahme der Schulen gemäss Art. 1 Abs. 2 in Tagesschulen gemäss dieser Verordnung überführt, sobald es die infrastrukturellen und betrieblichen Verhältnisse zulassen.
	Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 4.	007		Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 4.
		008		
	Art. 23 [Übergangsbestimmungen / c. Abmeldung von gebundenen Mittagen]	009		
	Schülerinnen und Schüler der Schulen gemäss Art. 21 Abs. 1, die bereits in der Pilotphase als Tagesschulen geführt wurden, können bis spätestens 31. Mai 2023 per 31. Juli 2023 von den gebundenen Mittagen abgemeldet werden.	010	<u>c. Abmeldung von gebundenen Mittagen</u>	Art. 23 Schülerinnen und Schüler der Schulen gemäss Art. 21 Abs. 1, die bereits in der Pilotphase als Tagesschulen geführt wurden, können bis spätestens 31. Mai 2023 per 31. Juli 2023 von den gebundenen Mittagen abgemeldet werden.
		011		
	Art. 25 [Inkrafttreten]	012		
	Diese Verordnung tritt am 1. August 2023 in Kraft.	013	<u>Inkrafttreten</u>	Art. 25 Diese Verordnung tritt am 1. August 2023 in Kraft.
		014		
	Anhang	015		Anhang
	Ziffer 1 des Anhangs wird mit den Schulen Rebhügel (Schulkreis Uto), Aussersihl (Schulkreis Limmattal), Feld (Schulkreis Limmattal), Lachenzelg (Schulkreis Waidberg) und Stettbach (Schulkreis Schwamendingen) ergänzt; die Schulen werden beim jeweiligen Schulkreis gemäss alphabetischer Reihenfolge eingefügt.	016		Ziffer 1 des Anhangs wird mit den Schulen Rebhügel (Schulkreis Uto), Aussersihl (Schulkreis Limmattal), Feld (Schulkreis Limmattal), Lachenzelg (Schulkreis Waidberg) und Stettbach (Schulkreis Schwamendingen) ergänzt; diese Schulen werden beim jeweiligen Schulkreis gemäss alphabetischer Reihenfolge eingefügt.

	Der Titel zu Ziffer 1 lautet: Ab 1. August 2023.	017		Der Titel zu Ziffer 1 lautet: Ab 1. August 2023.
		018		
	Verordnung über die Tagesschulen der städtischen Volksschule gemäss der vom Gemeinderat am 6. April 2022 erlassenen Fassung	019		<u>Für den Fall, dass sich die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung für ein Inkrafttreten der Verordnung über die Tagesschulen der städtischen Volksschule in der vom Gemeinderat am 6. April 2022 erlassenen Fassung aussprechen, wird diese Verordnung wie folgt geändert:</u>
		020		
	Art. 29 [Übergangsbestimmungen / a. Überführungszeitpunkt]	021	<u>Übergangsbestimmungen</u> <u>a. Überführungszeitpunkt</u>	<u>Art. 29</u>
	Abs. 1 unverändert.	022		Abs. 1 unverändert.
	² Für Schulen gemäss Anhang Ziff. 1, die nicht bereits in der Pilotphase als Tagesschulen geführt wurden, kann die Schulpflege einen späteren Überführungszeitpunkt festlegen, sofern die Voraussetzungen für eine Überführung im Inkrafttretenszeitpunkt nicht erfüllt sind.	023		² Für Schulen gemäss Anhang Ziff. 1, die nicht bereits in der Pilotphase als Tagesschulen geführt wurden, kann die Schulpflege einen späteren Überführungszeitpunkt festlegen, sofern die Voraussetzungen für eine Überführung <u>zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung</u> nicht erfüllt sind.
	³ Schulen der städtischen Volksschule, die nicht bereits ab Inkrafttreten als Tagesschulen gemäss dieser Verordnung geführt werden, werden mit Ausnahme der Schulen gemäss Art. 1 Abs. 2 in Tagesschulen gemäss dieser Verordnung überführt, sobald es die infrastrukturellen und betrieblichen Verhältnisse zulassen.	024		³ Schulen der städtischen Volksschule, die nicht bereits <u>ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens</u> als Tagesschulen gemäss dieser Verordnung geführt werden, werden mit Ausnahme der Schulen gemäss Art. 1 Abs. 2 in Tagesschulen gemäss dieser Verordnung überführt, sobald es die infrastrukturellen und betrieblichen Verhältnisse zulassen.

	Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 4.	025		Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 4.
		026		
	Art. 31 [Übergangsbestimmungen / c. Abmeldung von gebundenen Mittagern]	027		
	Schülerinnen und Schüler der Schulen gemäss Art. 29 Abs. 1, die bereits in der Pilotphase als Tagesschulen geführt wurden, können bis spätestens 31. Mai 2023 per 31. Juli 2023 gemäss Art. 11 Abs. 3 von den gebundenen Mittagern abgemeldet werden.	028	<u>c. Abmeldung von gebundenen Mittagern</u>	Art. 31 Schülerinnen und Schüler der Schulen gemäss Art. 29 Abs. 1, die bereits in der Pilotphase als Tagesschulen geführt wurden, können bis spätestens 31. Mai 2023 per 31. Juli 2023 gemäss Art. 11 Abs. 3 von den gebundenen Mittagern abgemeldet werden.
		029		
	Art. 33 [Inkrafttreten]	030		
	Diese Verordnung tritt am 1. August 2023 in Kraft.	031	<u>Inkrafttreten</u>	Art. 33 Diese Verordnung tritt am 1. August 2023 in Kraft.
		032		
	Anhang	033		Anhang
	Ziffer 1 des Anhangs wird mit den Schulen Rebhügel (Schulkreis Uto), Aussersihl (Schulkreis Limmattal), Feld (Schulkreis Limmattal), Lachenzelg (Schulkreis Waidberg) und Stettbach (Schulkreis Schwamendingen) ergänzt; die Schulen werden beim jeweiligen Schulkreis gemäss alphabetischer Reihenfolge eingefügt.	034		Ziffer 1 des Anhangs wird mit den Schulen Rebhügel (Schulkreis Uto), Aussersihl (Schulkreis Limmattal), Feld (Schulkreis Limmattal), Lachenzelg (Schulkreis Waidberg) und Stettbach (Schulkreis Schwamendingen) ergänzt; diese Schulen werden beim jeweiligen Schulkreis gemäss alphabetischer Reihenfolge eingefügt.
	Der Titel zu Ziffer 1 lautet: Ab 1. August 2023.	035		Der Titel zu Ziffer 1 lautet: Ab 1. August 2023.
		036		

		037		<p>Zustimmung: Präsident Mischa Schiwow (AL), Referent; Sandra Bienek (GLP), Dr. Florian Blättler (SP), Mélissa Dufournet (FDP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Karin Weyermann (Die Mitte)</p> <p>Für die Redaktionskommission</p> <p>Präsident Mischa Schiwow (AL) Sekretär Georg Escher</p>
--	--	-----	--	--